



Az.:

Rotenburg (Wümme), 15.04.2021

Mitteilungsvorlage Nr.: 1046/2016-2021

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	21.04.2021			
Rat	20.05.2021			

Bildung von Haushaltsresten gem. § 20 KomHKVO

Kenntnisnahme:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) nimmt die beigefügten Auflistungen über die gebildeten Haushaltsreste 2018 (Ermächtigungen für 2019) und 2019 (Ermächtigungen für 2020) sowie die dazu beigefügten Begründungen und Antworten zur Kenntnis.

§ 20 KomHKVO regelt die zeitliche Übertragbarkeit von Ermächtigungen. Danach bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, also bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme. Mit der Investition muss allerdings vor Ablauf des übernächsten Jahres begonnen werden, sonst verfällt die Zahlungsermächtigung. Ermächtigungen für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind längstens ein Jahr verfügbar. Diese Regelungen gelten auch für über- und außerplanmäßig bewilligte Ermächtigungen. Bei zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen bleiben die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Abwicklung der letzten Zahlung (ohne zeitliches Limit) für ihren Zweck verfügbar.

Dem Rat wurden mit Datum vom 02.03.2020 (per Mail) sowie in der Ratssitzung am 27.08.2020 bereits die Haushaltsreste mit Begründungen der Fachämter bekannt gegeben. Daraufhin hat nochmals eine Überarbeitung stattgefunden.

Die Anlagen enthalten aktualisierte Übersichten über die von 2018 nach 2019 sowie 2019 nach 2020 übertragenen Haushaltsreste einschließlich der Begründungen der Fachämter und der Antworten auf die Fragen der CDU-Fraktion. Die Jahreslisten sind jeweils unterteilt in investive Maßnahmen und Aufwand.

Andreas Weber

Anlagen:

Haushaltsreste 2018 Aufwand
Haushaltsreste 2018 investiv
Haushaltsreste 2019 Aufwand
Haushaltsreste 2019 investiv